

leben gefährdet. Danach sind als erstes Überhänge, loses Material und, soweit notwendig, der Abraum über dem Gestein zu entfernen.

§ 15

Erfolgt der Sturz der Wand nach der Zerstörung der Stützpfiler oder Stützen nicht oder nur teilweise, so darf der Gefahrenbereich der Wand nicht betreten werden, sondern ist abzusperrten. Der zuständigen Arbeitsschutzinspektion ist sofort und auf schnellstem Wege Meldung zu erstatten. Die verantwortliche Aufsichtsperson ist verpflichtet, gemeinsam mit der Betriebsleitung die im Einzelfalle notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr und zur weiteren Durchführung des Abbaues zu treffen. Dabei sind alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutze der Beschäftigten zu ergreifen.

§ 16

Das Betreten abgesperrter oder abgeschlossener Teile des Bruches ist verboten.

Arbeiten am Haufwerk

§ 17

(1) Größere Gesteinsblöcke an der Oberfläche des Haufwerkes sind zu zerkleinern oder herabzuholen, bevor sie in den Bereich der Verladearbeit kommen.

(2) Das Haufwerk ist unter einem Winkel von höchstens 60° abzuböschten. Das Unterhöhlen — insbesondere gefrorener Massen — ist verboten.

(3) Bei der Arbeit am Haufwerk sind genügend lange Stangen bereit zu halten und zu benutzen, um lose Massen herabzustoßen oder herabzuziehen.

§ 18

Mit dem Absinken des Haufwerkes ist die Bruchwand sorgfältig auf lose Massen zu untersuchen und von ihnen zu befreien.

§ 19

Die Räumler sind zu beaufsichtigen und dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von zu spaltenden Steinen arbeiten.

§ 20

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. September 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 195.

— Metall-Brennen —

Vom 13. September 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Räumen, in denen Metallwaren mit Salpetersäure oder Mischsäure (Salpeter- und Schwefelsäure) bearbeitet werden (Metall-Brennen), ist reichlich

Frischlucht zuzuführen; Zugluft ist dabei zu vermeiden. Der Fußboden muß säurefest und dicht sein und leichtes Gefälle zu einem Ablauf haben.

§ 2

Der obere Rand der Beizgefäße muß mindestens 70 cm über dem Fußboden liegen. Die Gefäße müssen, solange an ihnen nicht gearbeitet wird, dicht abgedeckt sein.

§ 3

(1) Die Arbeitsstellen müssen durch überragende Hauben so umschlossen sein, daß die zum Einbringen der zu brennenden Gegenstände erforderlichen freien Öffnungen auf ein Mindestmaß beschränkt sind. Es ist verboten, sich unter die Haube zu beugen.

(2) Die Arbeitsstellen müssen mit besonderen, gut wirkenden Einrichtungen (Ventilatoren, Gebläsen, Saugdüsen, hohen Schornsteinen, mit starkem Lockfeuer u. dgl.) versehen sein, die die beim Brennen entstehenden giftigen nitrosen Gase unmittelbar an der Entstehungsstelle absaugen und in geschlossenen Leitungen aus dem Arbeitsraum abführen. Die Absaugung muß namentlich am oberen Rand der Säuregefäße, und zwar an ihrem gesamten Umfang kräftig wirken. Da die Gase schwerer als Luft sind, ist Absaugung nach unten am zweckmäßigsten. Einfache Kaminabzüge nach oben sind nicht ausreichend. Die entstehenden Gase und Dämpfe müssen so abgeführt werden, daß sie nicht in Arbeitsräume eindringen und keinerlei Schäden in der Nachbarschaft verursachen können.

(3) Die Säure darf nur unter gut wirkendem Abzug angesetzt werden.

§ 4

Geeignete Schutzbrillen, Arbeitsschutzkleidung und Handschuhe sind den Beschäftigten zum Schutz gegen Verletzungen der Augen und Hände durch Säure zur Verfügung zu stellen; sie sind von diesen zu benutzen. Durch gut sichtbaren Aushang ist darauf hinzu weisen.

§ 5

(1) Für die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen in Metall-Brennen gelten die Bestimmungen der §§ 20, 21, 25 und 26 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957).

(2) Unbefugten ist der Aufenthalt in den Metall-Brennen verboten.

§ 6

(1) Die Beschäftigten, sind bei Arbeitsantritt über ihre Arbeit und deren Gefahren, insbesondere die Gefahren der nitrosen Gase, eingehend zu belehren. Die Belehrung ist mindestens vierteljährlich zu wiederholen.

(2) In den Arbeitsräumen ist ein Aushang mit folgendem Wortlaut gut sichtbar und lesbar anzubringen:

„Nitrose Gase (braune oder rote Dämpfe) sind sehr gesundheitsschädlich. Bereits das Einatmen kleiner Mengen kann zu schweren gesundheitlichen Schädigungen führen. Die nachteilige Wirkung zeigt sich oft erst nach zwölf und mehr Stunden.